

§ 6 PAPO (Brandenburg) — Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden entsprechend ihrer Eignung und im Umfang der haushaltswirtschaftlichen Einstellungsmöglichkeiten als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn durch die Einstellungsbehörde eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes entsprechend der Laufbahn, in der sie eingestellt werden sollen, die Dienstbezeichnung Polizeiobermeisteranwärterin oder Polizeiobermeisteranwärter, Polizeikommissaranwärterin oder Polizeikommissaranwärter, Polizeiratanwärterin oder Polizeiratanwärter.

(2) Im Vorbereitungsdienst erwerben die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Bewältigung laufbahnbezogener Aufgaben. Die Befähigung für die Laufbahn erwerben sie durch Bestehen der Laufbahnprüfung.

Zitiervorschlag: § 6 PAPO (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PAPO/6>